

Mitteilungen an die Eltern.

Aus der neuen „Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend“ seien folgende für die Eltern wichtige Punkte herausgehoben:

„Der Direktor ist verpflichtet, den Schülern, den Vormündern oder Pflegern der Schüler Auskunft über das Verhalten der Zöglinge zu erteilen, auch unaufgefordert, wo es für nötig hält, zu raten und zu warnen; in der Regel jedoch wird er sie mit ihren Wünschen zunächst an den Klassenleiter (Ordinarius) verweisen. Andererseits muss der Direktor vom Hause rücksichtsvolles Verständnis für die Ordnungen der Schule und wirksame Unterstützung erwarten. Er soll Eingriffe in die Rechte des Hauses vermeiden, aber unberechtigten Forderungen der Angehörigen entgegentreten.

Das Unterrichts- und Erziehungswerk der Schule darf durch die Führung der Schüler ausserhalb der Schule nicht geschädigt werden. Der Direktor ist daher verpflichtet, Bedenken über Auftreten, Verkehr und Lektüre der Schüler den Angehörigen mitzuteilen, aber auch befugt, die Zöglinge der Anstalt für Ungebührlichkeiten, die sie ausserhalb der Schule und des Elternhauses begehen, zur Verantwortung zu ziehen.

Der Direktor hat auf die auswärtigen Schüler, die in einer Pension untergebracht sind, besonders zu achten; beobachtete Misstände wird er nötigenfalls den Eltern mitteilen. Wie es ihm zusteht, über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate zu entscheiden, so hat er auch das Recht, die für eine Pension erteilte Genehmigung zurückzuziehen, wenn sich begründete Bedenken herausstellen.

Dem Klassenleiter liegt es ob, auf ein freundschaftliches Einvernehmen zwischen Schule und Haus hinzuwirken. Er wird sich daher in allen wichtigen Fällen mit den Eltern oder Pflegern in Verbindung setzen, auch den auswärtigen auf ihren Wunsch schriftliche Auskunft erteilen, namentlich aber sie beraten, wenn es sich um Nachhilfestunden oder um Aufsicht bei den häuslichen Arbeiten handelt.

Schülern, die nicht im Elternhause wohnen, hat er in ganz besonderer Weise seine Fürsorge zuzuwenden. Er ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Direktor nötigenfalls ihre Arbeitszeit zu regeln, auch ihre Teilnahme an Vergnügungen und ihre Reisen ausser der Ferienzeit von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Wo ihm Wohnung, Umgang oder sonstige häusliche Verhältnisse bedenklich erscheinen und er nicht aus eigener Befugnis eingreifen kann, hat er es dem Direktor zu melden.

Kein Lehrer ist befugt, einen Schüler zu sich in die Wohnung zu bestellen.

Ob über den häuslichen Fleiss eines Schülers ein Urteil im Schulzeugnis abgegeben werden soll, entscheidet die Klassenkonferenz. Wird beschlossen, den Fleiss eines Schülers

zu beurteilen, so empfiehlt es sich, das Urteil in einer Form zu geben, aus der die Vorzüge oder Schwächen des Schülers hervorgehen. Auch für das Betragen und die Aufmerksamkeit der Schüler ist in allen passenden Fällen das Urteil frei zu lassen.

Im allgemeinen gelten folgende Prädikate:

1. für das Betragen. Sehr gut, Gut, Im ganzen gut, Nicht ohne Tadel, Tadelnswert; der Tadel in den beiden letzten Urteilen muss immer begründet werden;
2. Für die Aufmerksamkeit, für den Fleiss und für die Leistungen: Sehr gut, Gut, Genügend, Mangelhaft, Nicht genügend.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 20. April, morgens 7 Uhr. Die Anmeldung neu aufzunehmender Schüler ist möglichst persönlich zu bewirken. Vorzulegen sind: 1. der Taufschein, 2. der Impfschein bezw. Wiederimpfschein, 3. von Schülern, welche von einer anderen Schule kommen, auch das Abgangszeugnis. Die Prüfung bezw. Aufnahme der Neuangemeldeten findet am Mittwoch, den 19. April, morgens 9 Uhr, im Schulgebäude statt. — Die Wahl der Pension, sowie jeder Wechsel derselben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Direktors. Im Interesse geordneter ruhiger Pensionsverhältnisse wird Pensionshaltern und Pensionsnehmern empfohlen, einen festen Vertrag über Kündigung, Weggang, usw. miteinander zu schliessen, damit nicht Unzuträglichkeiten, Streitigkeiten oder gar gerichtliche Prozesse daraus entstehen.

Die Sprechstunde des Direktors ist werktäglich von 10 bis 11 Uhr.

Einbeck, im März 1911.

Der Direktor.

Linsert.

